

## Neuer Warnhinweis bei Haarfärbung für Jugendliche

Seit 1. November 2011 müssen die Hersteller bestimmte Haarfärbemittel mit dem Warnhinweis versehen, dass das Produkt nicht für Personen unter 16 Jahren bestimmt ist. Betroffen davon sind Haarfärbemittel mit Inhaltsstoffen für die der Gesetzgeber einen entsprechenden Warnhinweis festgelegt hat. Die Schweiz hat in der EU geltende Gesetzgebung übernommen.

Produkte, die vor diesem Stichtag auf den Markt gebracht wurden, dürfen noch ein Jahr, d.h. bis zum 1. November 2012, verkauft werden. Wenn man heute und in den kommenden Monaten, im Einzelhandel oder beim Coiffeur Haarfärbemittel mit und ohne Hinweis findet, erklärt sich das mit der vom Gesetzgeber eingeräumten Umstellungsphase auf die neuen Warnhinweise.

Ein generelles Färbeverbot für Personen unter 16 Jahren stellt die neue Regelung aber nicht dar.

Bei der Anwendung von Haarfärbemitteln ist zu beachten, dass insbesondere temporäre Tätowierungen mit schwarzem Henna allergische Reaktionen fördern.

Um Allergien zu vermeiden, sind die Inhaltsstoffe auf der Verpackung aufgelistet. Zudem findet sich der Hinweis darauf, dass Colorationen in seltenen Fällen Allergien auslösen können. Deshalb weisen die Hersteller auf der Verpackung und in der Gebrauchsanweisung darauf hin, dass die Kunden unbedingt 48 Stunden vor der Coloration einen Hautverträglichkeitstest machen sollten. Falls hierbei eine sichtbare Hautreaktion auftreten sollte oder Zweifel bestehen, ist unbedingt ein Dermatologe aufzusuchen, bevor eine Haarcoloration angewendet wird.

Für weitere Informationen können wir auf die „Stellungnahme zu Haarfärbemittel“ vom 16. September 2010 verweisen.

---

### **Ansprechperson**

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW

Dr. iur. Bernard Cloëtta, Direktor

Tel. +41 (0)43 344 45 80, [info@skw-cds.ch](mailto:info@skw-cds.ch)

14. November 2011